



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision am Hochwasserrückhaltebecken Büderich

vom 17.0.2025

Betreiber: Wasserverband Obere Lippe
Standort: HRB Büderich, Stadt Werl, Gemarkung Holtum

Der Wasserverband Obere Lippe betreibt am o. g. Standort ein Hochwasserrückhaltebecken nach DIN 19700 im Gewässer Schellhornbach zum Hochwasserschutz.

Datum der Überwachung:	19.08.2025
Vor-Ort-Aufwand (einschl. angefallener Fahrtzeit):	3,0 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	5,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	8,0 Personenstunden

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden: Kreis Soest, Untere Wasserbehörde

Medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt:

- Bauwerkszustand
- Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung:

- § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 36 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 93 Landeswassergesetz NRW
- Wasserrechtliche Entscheidung vom 22.05.1984
- DIN 19700 - Stauanlagen

Ergebnis der Überwachung:

Es wurden kein Mangel festgestellt.

Veranlasste Maßnahmen:

Es wurde keine Maßnahme veranlasst.

Definition der Mängelcharakterisierung

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.